

Kleine Anfrage

**der Abg. Friedrich Haag und
Nico Weinmann FDP/DVP**

und

Antwort

des Ministeriums der Justiz und für Migration

Ermittlungen zu Cum/Ex-Geschäften bei der Landesbank Baden-Württemberg (LBBW)

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie erklärt sie, dass zwischen dem Beginn der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen im Jahr 2013 und der Anklageerhebung im Jahr 2025 ein Zeitraum von rund zwölf Jahren vergangen ist, obwohl der maßgebliche Sachverhalt spätestens seit dem Bericht der Steuerfahndung 2019 umfassend aufgearbeitet war?
2. Welche Gründe sieht sie dafür, dass die Zuständigkeit innerhalb der Staatsanwaltschaft Stuttgart zwischen 2013 und 2019 viermal wechselte und in dieser Zeit jeweils nur ein einzelner Staatsanwalt mit dem Verfahren befasst war, obwohl es sich um einen der größten Cum/Ex-Komplexe mit einem Schaden von rund 150 Millionen Euro handelte?
3. Gab es in den Jahren von 2013 bis zur Anklageerhebung im Jahr 2025 Weisungen des jeweiligen Justizministeriums an die Staatsanwaltschaft Stuttgart und damit die jeweils mit den Ermittlungen befassten Dezernenten?
4. Warum wurde der Bericht der Kanzlei White & Case, der bereits 2013 vorlag, von der Staatsanwaltschaft Stuttgart erst 2016 angefordert und erst 2017 vollständig übermittelt, obwohl dieser Bericht zentrale Hinweise auf mögliche Verantwortlichkeiten auch auf Führungsebene enthielt?
5. Wie steht sie zu dem Bericht der Steuerfahndung, wonach der von der LBBW beauftragte White-&-Case-Bericht zwar Indizien für eine Beteiligung von Führungskräften dokumentiert, daraus jedoch keine persönlichen Verantwortlichkeiten abgeleitet habe und der Eindruck entstehe, über Beteiligten auf höherer Ebene habe „eine schützende Hand“ geschwebt?
6. Aus welchen Gründen wurden trotz eines nachgewiesenen Schadens von mindestens 150 Millionen Euro und trotz dokumentierter Hinweise auf Wissen, Billigung oder Unterstützung der Cum/Ex-Geschäfte keine strafrechtlichen Konsequenzen gegen Mitglieder des damaligen LBBW-Vorstands gezogen?

7. Wie erklärt sie, dass Verfahren gegen ehemalige Vorstandsmitglieder der LBBW eingestellt wurden, obwohl laut Steuerfahndung erfahrene Führungskräfte hätten erkennen müssen, dass milliardenschwere, risikolose Geschäfte mit außergewöhnlichen Gewinnen nur auf Kosten des Fiskus möglich waren?
8. Sieht sie strukturelle Defizite bei den Ermittlungsbefugnissen der Steuerfahndung, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Ermittlungsgruppe „Kapstadt“ angab, keine weitergehenden Untersuchungen zur Verantwortlichkeit des Vorstands durchführen zu können, weil hierfür kein Auftrag und keine Befugnisse bestanden?
9. Welche Konsequenzen zieht sie daraus, dass bei der LBBW als öffentlich-rechtlichem Institut und im Eigentum des Landes Baden-Württemberg über Jahre hinweg rechtswidrige Cum/Ex-Geschäfte betrieben wurden, ohne dass dies zu personellen, disziplinarischen oder haftungsrechtlichen Maßnahmen gegen die damalige Führungsebene geführt hat?
10. Wie stellt sie sicher, dass bei zukünftigen Wirtschaftsstrafverfahren mit erheblicher finanzieller Bedeutung für das Land Baden-Württemberg eine frühzeitige, konsequente und personell ausreichend ausgestattete strafrechtliche Verfolgung erfolgt, insbesondere auch gegen Verantwortliche auf Management- und Vorstandsebene?

9.1.2026

Haag, Weinmann FDP/DVP

Begründung

Der Handelsblatt-Bericht vom 8. Januar 2026 zu den Cum/Ex-Geschäften bei der LBBW wirft erhebliche Fragen zur außergewöhnlich langen Dauer der Ermittlungen, zur Rolle der Staatsanwaltschaft Stuttgart sowie zur fehlenden strafrechtlichen Verantwortung der damaligen Führungsebene trotz eines Schadens von rund 150 Millionen Euro auf. Da es sich bei der LBBW um ein Institut in öffentlicher Hand handelt, besteht ein besonderes öffentliches und parlamentarisches Interesse an Transparenz, Aufklärung und der Bewertung möglicher struktureller Defizite bei der Strafverfolgung.

Antwort

Mit Schreiben vom 3. Februar 2026 Nr. JUMRIII-JUM-4100-65/2/8 beantwortet das Ministerium der Justiz und für Migration die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen wie folgt:

1. *Wie erklärt sie, dass zwischen dem Beginn der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen im Jahr 2013 und der Anklageerhebung im Jahr 2025 ein Zeitraum von rund zwölf Jahren vergangen ist, obwohl der maßgebliche Sachverhalt spätestens seit dem Bericht der Steuerfahndung 2019 umfassend aufgearbeitet war?*

Zu 1.:

Die der Frage zugrunde gelegte Annahme ist unzutreffend. Nach der Bewertung der ermittlungsführenden Staatsanwaltschaft war auf der Grundlage der Erkenntnisse im Bericht der Steuerfahndung die subjektive Tatseite, also die Frage der Kenntnis von der Durchführung der Cum/Ex-Geschäfte und ihrer konkreten steuerschädlichen Ausgestaltung, noch nicht in einer Weise aufgeklärt, die eine Entscheidung über den Abschluss des Verfahrens ermöglicht hätte. Vielmehr waren infolge des Berichts der Steuerfahndung sowie der Einlassungen der Beschuldigten im März 2020 Ermittlungsverfahren gegen drei weitere Beschuldigte in Führungspositionen einzuleiten. Hieraus ergab sich das Erfordernis weitergehender zeitintensiver Ermittlungs- und Auswertarbeiten.

2. *Welche Gründe sieht sie dafür, dass die Zuständigkeit innerhalb der Staatsanwaltschaft Stuttgart zwischen 2013 und 2019 viermal wechselte und in dieser Zeit jeweils nur ein einzelner Staatsanwalt mit dem Verfahren befasst war, obwohl es sich um einen der größten Cum/Ex-Komplexe mit einem Schaden von rund 150 Millionen Euro handelte?*

Zu 2.:

Grund für die personellen Änderungen in der Bearbeitungszuständigkeit für das Ermittlungsverfahren waren Wechsel der jeweiligen Dezernenten innerhalb der Staatsanwaltschaft bzw. zu anderen Behörden. Seit Juni 2019 wird das Verfahren durchgehend von demselben Dezernenten, einem in Wirtschaftsstrafsachen erfahrenen Staatsanwalt, bearbeitet.

Im Übrigen kann auf die Stellungnahme des Ministeriums der Justiz und für Migration vom 2. Juni 2025 zu Fragen 3 und 4 der Kleinen Anfrage der Abg. Dr. Markus Rösler u. a. GRÜNE „Ermittlungsverfahren zu Cum/Ex-Geschäften der LBBW“, LT-Drs. 17/8778, verwiesen werden.

3. *Gab es in den Jahren von 2013 bis zur Anklageerhebung im Jahr 2025 Weisungen des jeweiligen Justizministeriums an die Staatsanwaltschaft Stuttgart und damit die jeweils mit den Ermittlungen befassten Dezernenten?*

Zu 3.:

Nein.

4. *Warum wurde der Bericht der Kanzlei White & Case, der bereits 2013 vorlag, von der Staatsanwaltschaft Stuttgart erst 2016 angefordert und erst 2017 vollständig übermittelt, obwohl dieser Bericht zentrale Hinweise auf mögliche Verantwortlichkeiten auch auf Führungsebene enthielt?*

Zu 4.:

Die der Frage zugrunde gelegte Annahme, insbesondere zum zeitlichen Ablauf, ist unzutreffend. Entgegen der Darstellung in den Medien datiert nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft der in Bezug genommene Bericht vom 7. Juli 2017. Diese hat, nachdem sie am 16. August 2016 Kenntnis von der laufenden Erstellung eines Berichts erlangte, die Kanzlei White & Case LLP mit Schreiben vom 19. August 2016 um dessen Übersendung gebeten. Diese übermittelte den Bericht sodann mit Schreiben vom 3. August 2017.

5. *Wie steht sie zu dem Bericht der Steuerfahndung, wonach der von der LBBW beauftragte White-&-Case-Bericht zwar Indizien für eine Beteiligung von Führungskräften dokumentiert, daraus jedoch keine persönlichen Verantwortlichkeiten abgeleitet habe und der Eindruck entstehe, über Beteiligten auf höherer Ebene habe „eine schützende Hand“ geschweigt?*

6. *Aus welchen Gründen wurden trotz eines nachgewiesenen Schadens von mindestens 150 Millionen Euro und trotz dokumentierter Hinweise auf Wissen, Billigung oder Unterstützung der Cum/Ex-Geschäfte keine strafrechtlichen Konsequenzen gegen Mitglieder des damaligen LBBW-Vorstands gezogen?*

7. *Wie erklärt sie, dass Verfahren gegen ehemalige Vorstandsmitglieder der LBBW eingestellt wurden, obwohl laut Steuerfahndung erfahrene Führungskräfte hätten erkennen müssen, dass milliardenschwere, risikolose Geschäfte mit außergewöhnlichen Gewinnen nur auf Kosten des Fiskus möglich waren?*

Zu 5. bis 7.:

Die Fragen 5 bis 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die (abschließende) Sachverhalts- und Beweiswürdigung auf der Grundlage eines Ermittlungsberichts obliegt der Staatsanwaltschaft als Herrin des Ermittlungsverfahrens.

Vorliegend hat die Staatsanwaltschaft nach Durchsicht des Berichts konkrete tatsächliche Hinweise für das Vorliegen einer strafbaren Handlung von Führungsverantwortlichen festgestellt (§ 152 Absatz 2 Strafprozessordnung – StPO), dementsprechend Ermittlungsverfahren eingeleitet und Nachermittlungen in Auftrag gegeben. Nach Abschluss dieser Ermittlungen konnte ein Tatnachweis gegen diese Beschuldigten jedoch nicht mit der für eine Anklageerhebung gemäß § 170 Absatz 2 StPO erforderlichen Wahrscheinlichkeit geführt werden.

Grundlage dieser staatsanwaltschaftlichen Entscheidung können nur objektiv belegbare Tatsachen und tragfähige Indizien sein. Bloße Vermutungen und subjektive Eindrücke können einen für eine Anklageerhebung erforderlichen hinreichenden Tatverdacht nicht begründen. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Verwirklichung des Straftatbestands der Steuerhinterziehung vorsätzliches Handeln (§ 15 Strafgesetzbuch) verlangt, ein Tatnachweis daher voraussetzt, dass die Beschuldigten von der Beeinträchtigung des staatlichen Steueranspruchs gewusst, diese gewollt oder sie zumindest billigend in Kauf genommen haben müssen. Die bloße Kenntnis genügt für diese Annahme nicht. Die Feststellung, erfahrene Führungskräfte hätten die Unrechtmäßigkeit der Geschäfte „erkennen müssen“, könnte indes lediglich den Vorwurf fahrlässigen Handelns begründen.

8. Sieht sie strukturelle Defizite bei den Ermittlungsbefugnissen der Steuerfahndung, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Ermittlungsgruppe „Kapstadt“ angab, keine weitergehenden Untersuchungen zur Verantwortlichkeit des Vorstands durchführen zu können, weil hierfür kein Auftrag und keine Befugnisse bestanden?

Zu 8.:

Nein. Die Frage erkennt, dass vorliegend im März 2020 Ermittlungen gegen weitere Beschuldigte eingeleitet und Nachermittlungen durchgeführt wurden.

9. Welche Konsequenzen zieht sie daraus, dass bei der LBBW als öffentlich-rechtlichem Institut und im Eigentum des Landes Baden-Württemberg über Jahre hinweg rechtswidrige Cum/Ex-Geschäfte betrieben wurden, ohne dass dies zu personellen, disziplinarischen oder haftungsrechtlichen Maßnahmen gegen die damalige Führungsebene geführt hat?

Zu 9.:

Die Anteilseigner der LBBW sind das Land Baden-Württemberg (24,99 %), die Landesbeteiligungen Baden-Württemberg GmbH (15,55 %), die Landeshauptstadt Stuttgart (18,93 %) und der Sparkassenverband Baden-Württemberg (40,53 %). Die Interessen der Anteilseigner der LBBW nehmen die von ihnen entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats wahr.

Die LBBW untersuchte im Jahr 2013, ob es Anhaltspunkte für Cum/Ex-Geschäfte gab. Hierbei wurden für die Jahre 2007 und 2008 solche Geschäfte identifiziert. Über diese Erkenntnisse unterrichtete die LBBW unverzüglich die Finanzbehörden, die Staatsanwaltschaft und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Mit der Aufarbeitung war der neu berufene Vorstand der LBBW betraut, welcher – entsprechend seinen gesetzlichen Pflichten – alle personellen, disziplinarischen oder haftungsrechtlichen Maßnahmen und Konsequenzen gegen die damalige Führungsebene prüfen ließ. Diese umfassende Aufarbeitung überwachte der neu implementierte Aufsichtsrat der LBBW. Dabei begleitete der gesamte Aufsichtsrat und insbesondere die dort vertretenen Mitglieder der Landesregierung den Aufarbeitungsprozess kritisch. Ob und inwieweit Maßnahmen im Zuge der Aufarbeitung ergriffen wurden, unterfällt dem Betriebs- und Geschäftsgeheimnis der LBBW. Insoweit sei darauf hingewiesen, dass bei einer Maßnahmenergreifung und deren Klärung üblicherweise umfassende Geheimhaltungsvereinbarungen geschlossen werden.

Darüber hinaus erfolgte in den letzten Jahren eine Ausweitung und umfassende Verschärfung der regulatorischen Rahmenbedingungen für Kreditinstitute. Diese führten bei der LBBW zu entsprechenden Umsetzungsmaßnahmen, die ebenfalls vom Aufsichtsrat begleitet wurden. Hiervon betroffen waren beispielsweise die Ausgestaltung der Internen Governance sowie eine wesentliche Ausweitung von internen und externen Berichtspflichten. Die Bank hat, wie viele andere vergleichbare Institute, zudem in den vergangenen Jahren ihre Compliance-Strukturen sukzessive erweitert und spezifische Risikomanagementsysteme in Hinblick auf eine Steuer-Compliance aufgebaut.

10. Wie stellt sie sicher, dass bei zukünftigen Wirtschaftsstrafverfahren mit erheblicher finanzieller Bedeutung für das Land Baden-Württemberg eine frühzeitige, konsequente und personell ausreichend ausgestattete strafrechtliche Verfolgung erfolgt, insbesondere auch gegen Verantwortliche auf Management- und Vorstandsebene?

Zu 10.:

Die personelle Ausstattung der Steuerfahndungsstellen ist der Landesregierung seit Jahren ein besonders wichtiges Anliegen. Zudem wird die technische Ausstattung der Steuerfahndungsstellen fortlaufend optimiert, um Steuerkriminalität auch unter Einsatz moderner Methoden der Datenauswertung bekämpfen zu können. Daneben hat die von Finanz-, Innen- und Justizministerium neu errichtete Taskforce Finanzkriminalität Baden-Württemberg (TafF BW) im Jahr 2025 ihre Arbeit aufgenommen. Zu den Aufgaben der TafF BW gehören insbesondere die ressortübergreifende, landesweite Bearbeitung bedeutender Ermittlungsverfahren wegen Geldwäsche und der damit in Zusammenhang stehenden Vortaten sowie Steuerstraftaten, das Erkennen von Terrorismusfinanzierung sowie das Abschöpfen kriminell erwirtschafteten Vermögens.

Das Ministerium der Justiz und für Migration stellt eine auskömmliche Personalausstattung in der Justiz sicher, um den Behörden eine effektive Aufgabenwahrnehmung zu ermöglichen. Im Bereich der Strafverfolgung wurden die Staatsanwaltschaften in den vergangenen Jahren erheblich personell gestärkt. Insgesamt wurden bei den Staatsanwaltschaften und den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Zeitraum von 2017 bis 2026 über 500 Stellen im richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Bereich geschaffen, die unter anderem der Stärkung der Strafverfolgungskompetenz im Bereich der Wirtschaftskriminalität dienen. Die Staatsanwaltschaft Stuttgart konnte in diesem Zeitraum mit knapp 55 zusätzlichen Stellen deutlich gestärkt werden.

Gentges

Ministerin der Justiz
und für Migration